



ARGUS

ARBEITSGEMEINSCHAFT
UMWELTFREUNDLICHER
STADTVERKEHR

Bundesministerium
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
z.Hd. Herrn Mag. Kainzmeier

Radetzkystraße 2
1031 Wien

H. Klausgruber

BOHRER GESETZENTWURF	
Zi. <i>Zu 66</i>	-GE/19
Datum:	16. AUG. 1993
Verteilt:	19. Aug. 1993

ZI. 160.002/16-I/6/93

Stellungnahme zum Nachhang zum Entwurf einer StVO-Novelle

Die ARGUS erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 23 Abs. 2

Die Bestimmung im § 23 Abs. 2, wonach auf Fahrbahnen mit gekennzeichneten Radfahrstreifen (mit Zusatz "der kein Mehrzweckstreifen ist"), Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden dürfen, sollte **aus Sicherheitsgründen** zur Gänze gestrichen werden. Uns erscheint es nicht sinnvoll, parallel zu Radfahrstreifen auf der Fahrbahn das Parken zu gestatten. Der Radverkehr wird auf diese Weise dem Sichtraum des fahrenden KfZ entzogen, was vor allem im Kreuzungsbereich - wie die ungünstigen Erfahrungen mit Radwegen hinter Stellplatzspuren gezeigt haben - eine besondere Unfallursache darstellt.

Zu § 53 Abs. 1 Z 24

"Anstelle einer Zusatztafel können die vorgesehenen Angaben im weißen Feld des Hinweiszeichens angebracht werden, wenn dadurch die Erkennbarkeit des Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird:"

Diese Möglichkeit der Behörde - statt Zusatztafeln - Ausnahmen im Verkehrszeichen selbst anzubringen, findet besondere Zustimmung im Sinne des sparsamen Umganges mit Ressourcen.

Wien, 13. August 1993

E. Doppel
für die ARGUS
Mag. Evelyne Doppel

FAHRRADBÜRO
FRANKENBERGGASSE 11
A-1040 WIEN
TEL. 0222/505 09 07, 505 84 35
FAX 0222/505 09 07/19
PSK NR 7582.600